



Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate (COSI)

Version mit in der Schweiz domizilierten Sicherungsgebern

zwischen

1. **SIX Swiss Exchange AG**
[] („SSX“)
2. **SIX SIS AG**
[] („SIX SIS“)
3. **[Emittent]**
[] („Emittent“)
4. **[Sicherungsgeber]**
[] („Sicherungsgeber“)

(Parteien (1) bis (4) gemeinsam die „Parteien“ und jede einzeln die „Partei“)

Inhaltsübersicht

Präambel	3
1. Vertragsgegenstand und Vertragszweck	3
2. Rechtliche Grundlagen und Transparenz	4
3. Abschluss der Besicherung	4
4. Modalitäten der Besicherung	5
5. Rechte aus den Sicherheiten	10
6. Steuern	11
7. Gebühr	11
8. Market Making	11
9. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate und Sekundärkotierung	12
10. Informationsblatt	14
11. Verwertung der Sicherheiten und Auszahlung zugunsten der Anleger	15
12. Haftung	19
13. Vertragsdauer und Vertragsauflösung	20
14. Vertragsänderungen	20
15. Vorgaben für das Termsheet sowie für Dokumente mit vergleichbarer Funktion	20
16. Vorgaben für den Kotierungsprospekt und den Emissionsprospekt	21
17. Zusätzliche Textbausteine für die Dokumentation Pfandbesicherter Zertifikate	27
18. Allgemeine Bestimmungen	27
19. Definitionen	29
20. Sprachenregelung	31
21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	31
22. Vertragsbeginn, Aufhebung des bisherigen Rahmenvertrags sowie Weiterführung von Pfandbesicherten Zertifikaten und Sicherheiten	31
Anhänge	33

Präambel

- A. Der Emittent beabsichtigt den Vertrieb von Zertifikaten, die an SSX kotiert und an der SIX Structured Products Exchange AG gehandelt werden sollen.
- B. Um die Risiken für den Anleger zu vermindern, sollen die Zertifikate zugunsten von SSX besichert werden. Der Emittent beantragt bei SSX die Besicherung anlässlich des Antrages zur Zulassung eines Pfandbesicherten Zertifikats zum Handel über CONNEXOR® Listing.
- C. Der Sicherungsgeber ist Teilnehmer von SIX SIS.
- D. Die Methodik zur Ermittlung der jeweils erforderlichen Sicherheiten ist in den „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SSX geregelt. Die Besicherung richtet sich nach der Art eines Pfandbesicherten Zertifikats. Sofern möglich, stützt sich SSX bei der Besicherung auf die Bewertung von Pfandbesicherten Zertifikaten durch Dritte oder lässt den relevanten Wert für die Besicherung eines Zertifikats durch eine Gesellschaft von SIX Group berechnen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Vertragsgegenstand und Vertragszweck

- 1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Besicherung von Zertifikaten des Emittenten, die an der SIX Structured Products Exchange AG gehandelt werden sollen.
- 1.2 Zertifikate, die gemäss diesem Rahmenvertrag besichert werden können, unterliegen den Beschränkungen gemäss Anhang 1.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag schafft Rechte und Pflichten zwischen den Parteien. Dritte, insbesondere die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate, sind nicht Partei dieses Rahmenvertrages. Den Anlegern stehen aus diesem Rahmenvertrag vor, in und nach einem Verwertungsfall gegenüber SSX und SIX SIS keine anderen Rechte zu, als sie in diesem Rahmenvertrag ausdrücklich vorgesehen sind.
- 1.4 Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Pfandbesicherten Zertifikate gemäss Ziffer 11.4.1 fällig. Bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SSX auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Ansprüche der Anleger gegenüber SSX basieren auf einem echten Vertrag zugunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts). Andere oder weitere Rechte stehen den Anlegern aus diesem Rahmenvertrag nicht zu. SSX kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS und Dritte leisten (Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8).
- 1.5 Die Parteien dieses Rahmenvertrages beabsichtigen nicht den Abschluss einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.6 Eine Übernahme von Verpflichtungen des Emittenten und/oder des Sicherungsgebers aus den Pfandbesicherten Zertifikaten durch SSX oder SIX SIS sowie ein Beitritt von SSX oder SIX SIS zu Verpflichtungen des Emittenten und/oder Sicherungsgebers gegenüber den Anlegern findet weder vor, im noch nach einem Verwertungsfall statt.
- 1.7 Weder der Abschluss dieses Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SSX oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar.

2. Rechtliche Grundlagen und Transparenz

- 2.1 Dieser Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate einschliesslich der Anhänge 1 bis 7 sowie (i) der Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing und die Bestimmungen CONNEXOR® Listing von SIX Swiss Exchange AG und die „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SIX Swiss Exchange AG; und (ii) der Dienstleistungsvertrag von SIX SIS AG, der „ServiceGuide COSI“ von SIX SIS AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX SIS AG sowie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX SIS AG verwiesenen Regelwerke bilden die Grundlage für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien. Die mit den in dieser Ziffer 2.1 genannten Rechtsverhältnissen verbundenen Dokumente sind für eine Partei dieses Rahmenvertrages, die nicht Partei eines Rechtsverhältnisses gemäss dieser Ziffer 2.1 ist, selbst dann insoweit verbindlich, als das betreffende Rechtsverhältnis bzw. Dokument die Dienstleistung von SSX und SIX SIS gemäss diesem Rahmenvertrag betrifft. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und den in dieser Ziffer 2.1 erwähnten Dokumenten geht der Rahmenvertrag vor; die abweichende Regelung in Ziffer 4.1.2 dieses Rahmenvertrages bleibt vorbehalten.
- 2.2 Für den Emittenten und den Sicherungsgeber bildet die jeweils gültige Fassung der Mitteilung des Regulatory Board von SSX „Kotierung von Pfandbesicherten Zertifikaten“ oder eine anderweitige Regulierung Pfandbesicherter Zertifikate durch SIX Exchange Regulation integrierender Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- 2.3 Der Emittent verpflichtet sich, den vorliegenden Rahmenvertrag unverändert und im vollen Wortlaut jeder interessierten Person auf erstes Verlangen und ohne Interessennachweis offen zu legen. Der Emittent stellt den Rahmenvertrag in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung kostenlos elektronisch oder per Post zur Verfügung.
- 2.5 Der Sicherungsgeber entbindet SIX SIS gegenüber (i) dem Emittenten, (ii) sämtlichen Gesellschaften von SIX Group, (iii) den Unternehmen, die mit der Bewertung der Pfandbesicherten Zertifikate befasst sind sowie (iv) den weiteren Dritten, die in die Dienstleistung von SSX und SIX SIS involviert werden, von der Wahrung des Bankkundengeheimnis bzw. Berufsgeheimnisses gemäss dem Finanzmarktinfrastukturgesetz und des Geschäftsgeheimnisses, soweit es dem Zweck dieses Rahmenvertrages entspricht.
- 2.6 Der Emittent entbindet SSX gegenüber (i) dem Sicherungsgeber, (ii) sämtlichen Gesellschaften von SIX Group, (iii) den Unternehmen, die mit der Bewertung der Pfandbesicherten Zertifikate befasst sind, sowie (iv) den weiteren Dritten, die in die Dienstleistung von SSX und SIX SIS involviert werden, von der Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel bzw. Berufsgeheimnisses gemäss dem Finanzmarktinfrastukturgesetz und des Geschäftsgeheimnisses, soweit es dem Zweck dieses Rahmenvertrages entspricht.

3. Abschluss der Besicherung

- 3.1 Der Emittent beantragt die Besicherung einer Emission von Zertifikaten über CONNEXOR® Listing. Der Emittent erhält über CONNEXOR® Listing die Bestätigung, dass der Antrag zur Besicherung des Zertifikats entgegen genommen wurde. SSX informiert SIX SIS über das zu besichernde Zertifikat anlässlich der (provisorischen) Zulassung zum Handel.
- 3.2 Der Emittent verpflichtet sich, SSX anlässlich der Beantragung der Emission eines Pfandbesicherten Zertifikats mittels CONNEXOR® Listing über eine geplante Kotierung oder Zulassung eines Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Die Zulassung

eines Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse darf erst nach erfolgter Kotierung an SSX beantragt werden.

- 3.3 Der Emittent verpflichtet sich ferner, SSX hinsichtlich eines bereits an SSX kotierten Zertifikats mittels CONNEXOR® Listing über die Kotierung oder die Zulassung dieses Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Die Information an SSX muss mindestens einen Arbeitstag vor dem ersten Handelstag des Zertifikats an der Sekundärbörse erfolgen.
- 3.4 Der Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet den Emittenten und den Sicherungsgeber nicht zur Besicherung einer Emission von Zertifikaten.
- 3.5 Keine der Parteien erlangt aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages gegen eine andere Partei einen Anspruch auf die Besicherung einer Emission von Zertifikaten.
- 3.6 Mit dem effektiven Austausch von Sicherheiten für eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten gegen die entsprechenden Pfandbesicherten Zertifikate zwischen dem Sicherungsgeber und SSX gemäss dem Regelwerk SIX SIS („*Marktbelieferung*“) verpflichtet sich der Sicherungsgeber automatisch zur Besicherung dieser Anzahl von Zertifikaten nach den Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages.

4. Modalitäten der Besicherung

4.1 Grundsätze

- 4.1.1 Die Besicherung der Zertifikate richtet sich nach diesem Rahmenvertrag sowie nach dem Regelwerk SSX und dem Regelwerk SIX SIS. Die Methodik zur Ermittlung der jeweils erforderlichen Sicherheiten ist in den „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SSX geregelt, die Bestandteil des Regelwerkes SSX bilden (Ziffer 2.1 und Ziffer 19.20). Das Regelwerk SSX ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite von SSX (www.six-swiss-exchange.com) abrufbar, und das Regelwerk SIX SIS ist auf der Webseite von SIX Securities Services (www.six-securities-services.com) aufgeschaltet.
- 4.1.2 Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach den Aktuellen Werten der Zertifikate. Die Aktuellen Werte werden (i) in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate ermittelt und (ii) für die Berechnung der erforderlichen Besicherung („*Besicherungswert*“) in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel über CONNEXOR® Listing festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 offen, nach welcher Methode der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Sind von Dritten berechnete Preise für die Zertifikate (sogenannte „Fair Values“) verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes SSX in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte „Bondfloor Pricing“ gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem „Bondfloor Pricing“ unterliegendes Pfandbesichertes Zertifikat kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats. Ist der an der SIX Structured Products Exchange AG am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von Pfandbesicherten Zertifikaten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach

Massgabe des Regelwerkes SSX für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die Regeln des siebten Abschnitts („Methodik für die Ermittlung der Aktuellen Werte der Zertifikate zwecks Besicherung“) der „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SSX gehen den in dieser Ziffer 4.1.2 dargelegten Grundsätzen in jedem Fall vor.

- 4.1.3 Aufgrund der Marktbelieferungen im Sinne von Ziffer 3.6 verpflichtet sich der Sicherungsgeber gegenüber SSX unwiderruflich und unbedingt zur Besicherung (i) der totalen Aktuellen Werte sämtlicher vom Emittenten unter diesem Rahmenvertrag mit Besicherung emittierten Zertifikate („*Besicherungswert*“); (ii) sämtlicher seitens SSX gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten unter diesem Rahmenvertrag bestehenden Ansprüche, einschliesslich der Gebührenforderungen aus der zusätzlichen Vereinbarung gemäss Ziffer 7; (iii) der gesamten Kosten für die Verwertung der Sicherheiten und die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger (Ziffer 11.3.3) sowie (iv) jeglicher weiterer Ansprüche von SSX, egal aus welchem Rechtsgrund, welche gegenüber dem Sicherungsgeber oder dem Emittenten direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Dienstleistung von SSX zur Besicherung von Zertifikaten entstehen können. Diese Gesamtforderung von SSX gegenüber dem Sicherungsgeber gemäss vorstehendem Satz in Höhe (i) des Besicherungswertes sowie der weiteren Komponenten (ii) bis (iv) ist durch den Sicherungsgeber nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages zugunsten von SSX zu besichern.
- 4.1.4 Das ausstehende Emissionsvolumen eines Pfandbesicherten Zertifikats ist in vollem Umfang zu besichern. Eine teilweise Besicherung ist nicht möglich.
- 4.1.5 Pro Emittent kann stets nur ein Sicherungsgeber auftreten.
- 4.1.6 Die SSX vom Sicherungsgeber gewährten Sicherungsrechte dienen der Besicherung sämtlicher Zertifikate des Emittenten nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen Pfandbesicherter Zertifikate findet nicht statt. Die Anleger können aus dem Umstand, dass der Sicherungsgeber Sicherheiten im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen leistet, keinerlei Rechte ableiten.
- 4.1.7 Der Sicherungsgeber muss über eine Bewilligung (i) als inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder (ii) als inländischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verfügen.

4.2 Art der Besicherung und Ansprüche der Anleger

- 4.2.1 Der Sicherungsgeber bestellt an sämtlichen Sicherheiten auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages ein reguläres Pfandrecht zugunsten von SSX. Die Einräumung des Sicherungsrechts an Bucheffekten auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten.
- 4.2.2 Der vorliegende Rahmenvertrag gilt für sämtliche Sicherheiten, d.h. für Bucheffekten, Wertpapiere und Wertrechte, als Pfandvertrag bzw. Sicherungsvertrag.
- 4.2.3 Die Sicherungsrechte an den Sicherheiten (einschliesslich der mit den Sicherheiten verbundenen Rechte) gemäss Ziffer 4.2.1 gelten mit der Übertragung der Sicherheiten aus dem Konto des Sicherungsgebers bei SIX SIS in das Konto von SSX bei SIX SIS aufgrund dieses Rahmenvertrages zugunsten von SSX als bestellt.
- 4.2.4 SSX steht an den Sicherheiten kein Nutzungsrecht zu. Die Verwertung der Sicherheiten durch SSX gemäss den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags bleibt vorbehalten.

- 4.2.5 Den Anlegern steht an den Sicherheiten, die zugunsten von SSX bestellt werden, kein eigenes Pfandrecht oder sonstiges Sicherungsrecht zu.
- 4.2.6 Der durch die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach diesem Rahmenvertrag bedingte Anspruch der Anleger (Ziffer 4.2.7) ist seitens des Sicherungsgebers bzw. eines neuen Sicherungsgebers unwiderruflich wirksam ab
- a) dem jeweiligen Zeitpunkt der provisorischen Zulassung (oder falls keine solche beantragt wird, dem jeweiligen Zeitpunkt der definitiven Zulassung) von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel; oder
 - b) dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes eines neuen Sicherungsgebers (Ziffer 4.10).
- 4.2.7 Erst mit Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag (Ziffer 11.4.1) entstehen gegenüber SSX automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse. Mit dem Erwerb eines Pfandbesicherten Zertifikats ist automatisch die Erklärung des Anlegers gegenüber SSX im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit des Pfandbesicherten Zertifikats von seinem Recht aus diesem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. **Die Anleger sind dabei gegenüber SSX und SIX SIS an die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und insbesondere an die in Ziffer 21 dieses Rahmenvertrages vereinbarte Rechtswahl und den vereinbarten Gerichtsstand gebunden.**
- 4.3 Art und Qualität der Sicherheiten**
- 4.3.1 Der Sicherungsgeber kann die in Anhang 2 zu diesem Rahmenvertrag aufgeführten Sicherheiten stellen.
- 4.3.2 Je nach der Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sog. Haircuts) zur Anwendung. Der für die Besicherung relevante Wert berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.
- 4.3.3 SSX steht das Recht zu jederzeit Sicherheiten, insbesondere auch einzelne Effekten, von Anhang 2 zu diesem Rahmenvertrag als Sicherheiten auszuschliessen. Die Auswahl der zulässigen Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien von Anhang 2 bedarf nicht der Zustimmung durch die anderen Parteien dieses Rahmenvertrages. SSX teilt die zulässigen Sicherheiten dem Emittenten, dem Sicherungsgeber und SIX SIS mit. Die von SSX beschlossenen Anpassungen bei den zulässigen Sicherheiten werden dreissig (30) Tage nach Mitteilung wirksam. Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassungen muss die Besicherung der Zertifikate durch den Sicherungsgeber vollständig den neuen Regeln über die Besicherung entsprechen. Trifft dies nicht zu, findet Ziffer 11.1.2 (a) dieses Rahmenvertrages Anwendung.
- 4.3.4 Der Sicherungsgeber garantiert SSX im Sinne von Artikel 111 des Schweizerischen Obligationenrechts auf den Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheiten sowie für die gesamte Laufzeit der Besicherung unter diesem Rahmenvertrag, dass
- a) die Sicherheiten frei von Sach- und Rechtsmängeln sind;
 - b) keine Rechte Dritter an den Sicherheiten bestehen oder während der Laufzeit der Besicherung entstehen, die der Verwendung als Sicherheit unter diesem Rahmenvertrag entgegenstehen;

- c) keine Verpflichtungen vertraglicher oder sonstiger Natur des Sicherungsgebers bestehen, die einer Verwendung der Sicherheiten zur Besicherung unter diesem Rahmenvertrag entgegenstehen (z.B. negative pledge clause);
- d) keine durch den Sicherungsgeber zu beachtenden Vorschriften einer gültigen Bestellung des Sicherungsrechts zugunsten von SSX entgegenstehen;
- e) der Sicherungsgeber über die erforderliche Bewilligung als inländische Bank oder inländischer Effekthändler mit rechtllichem Hauptsitz (bzw. Hauptniederlassung) in der Schweiz verfügt; und
- f) die Sicherheiten im Verwertungsfall nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages für Rechnung der Anleger gegen den Sicherungsgeber durchsetzbar sind.

4.3.5 SSX und SIX SIS unterliegen weder im Zeitpunkt der Bestellung von Sicherheiten noch während der Laufzeit der Besicherung der Pflicht, die Sicherheiten auf Mängel gemäss Ziffer 4.3.4 zu untersuchen.

4.4 Lieferung der Sicherheiten bei Emission

4.4.1 Die Lieferung der Sicherheiten richtet sich nach dem Regelwerk SIX SIS. Die Sicherheiten müssen spätestens am Vortag des Bankwerktages, an dem die Sicherstellung zugunsten von SSX (Ziffer 4.2) erfolgen muss, im Depot des Sicherungsgebers bei SIX SIS verfügbar sein. Fällt der Lieferungstermin bei der betreffenden Depotstelle von SIX SIS nicht auf einen Bankwerktag, ist der unmittelbar folgende Bankwerktag für die Fristwahrung massgebend.

4.4.2 Allfällige Kosten für die Lieferung der Effekten an SIX SIS oder an eine ihrer Depotstellen trägt der Sicherungsgeber.

4.5 Deckungsgrad und Nachschusspflicht

4.5.1 Der Wert der geleisteten Sicherheiten sowie der Besicherungswert der Pfandbesicherten Zertifikate werden an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Die Ermittlung des Wertes der Sicherheiten obliegt SIX SIS. SSX stellt den Besicherungswert der Pfandbesicherten Zertifikate verbindlich fest. Zum Zwecke der Besicherung ermittelt SIX SIS den Besicherungswert in Schweizer Franken.

4.5.2 Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter den Besicherungswert, namentlich weil sich der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats erhöht hat oder weil sich der Wert der Sicherheiten verringert hat, und übersteigt die Unterdeckung zudem den vereinbarten „Margin Threshold“, so ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten nach den Vorschriften des Regelwerkes SIX SIS zu leisten. SIX SIS löst im Falle einer Unterdeckung des Besicherungswertes einen „Margin Call“ aus.

4.5.3 Leistet der Sicherungsgeber die Nachdeckung nicht innert der massgeblichen Frist (Ziffer 4.5.2), findet Ziffer 11 dieses Rahmenvertrages Anwendung.

4.5.4 Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten über den Besicherungswert, namentlich weil sich der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats verringert hat oder weil der Wert der Sicherheiten gestiegen ist, und übersteigt die Überdeckung zudem den vereinbarten „Margin Threshold“, so ist SSX verpflichtet, dem Sicherungsgeber gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung zurückzuerstatten. SSX ermächtigt und beauftragt SIX SIS, bei Überdeckung automatisch einen „Margin Return“ auszulösen. Ziffer 4.9 gilt entsprechend.

4.6 Dauer der Besicherung

- 4.6.1 Die Besicherung ist während der gesamten in den Emissionsbedingungen eines Pfandbesicherten Zertifikats vorgesehenen Laufzeit aufrecht zu erhalten. Die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger nach der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag bleibt vorbehalten.
- 4.6.2 Die Kündigung der Besicherung durch den Sicherungsgeber oder den Emittenten ist ausgeschlossen.

4.7 Substitution von Sicherheiten

- 4.7.1 Dem Sicherungsgeber steht es frei, geleistete Sicherheiten jederzeit ganz oder teilweise gegen Sicherheiten, die von SSX als gleichwertig akzeptiert werden, zu ersetzen. Die Rücklieferung der Sicherheiten, welche substituiert werden sollen, erfolgt gegen zeitgleiche Leistung gleichwertiger Sicherheiten.
- 4.7.2 Mit der Substitution treten die neuen Sicherheiten an die Stelle der zurückerstatteten Sicherheiten.

4.8 Verwaltung der Sicherheiten

- 4.8.1 SIX SIS verwaltet die Sicherheiten im Rahmen des Regelwerkes SIX SIS. Der Sicherungsgeber wird von SIX SIS über die mit Effekten verbundenen Rechte, wie Kündigungen, Bezugsrechte, Amortisationen, laufend informiert. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, SIX SIS fristgerecht über die für die Bewirtschaftung der Sicherheiten notwendigen Massnahmen zu informieren.
- 4.8.2 SIX SIS informiert SSX über bevorstehende Verwaltungsoperationen, welche die Sicherheiten betreffen. Sofern möglich wird SIX SIS diese Sicherheiten gemäss dem Regelwerk SIX SIS gegen andere Sicherheiten substituieren.
- 4.8.3 Werden Effekten konvertiert, unterliegen die konvertierten Effekten automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2. Werden die Effekten zurückbezahlt, unterliegt der gesamte Rückzahlungsbetrag automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2. Sind die Effekten von einer gesellschaftsrechtlichen Übernahme, Fusion oder einer vergleichbaren Transaktion betroffen, unterliegen die an deren Stelle tretenden Effekten und/oder der erhaltene Übernahmepreis automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2.

4.9 Rückübertragung von Sicherheiten

- 4.9.1 Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten gemäss den Emissionsbedingungen für ein Pfandbesichertes Zertifikat oder bei einer Reduktion des ausstehenden Emissionsvolumens durch den Emittenten werden Sicherheiten in dem Masse aus den Konto von SSX in das Konto des Sicherungsgebers rückübertragen und damit freigegeben, wie sie nicht für die Besicherung anderer, diesem Rahmenvertrag unterstehenden Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten benötigt werden.
- 4.9.2 SSX leistet dafür Gewähr, dass an den zurückzuerstattenden Sicherheiten während der Laufzeit der Besicherung keine Sach- und Rechtsmängel entstanden sind.
- 4.9.3 Allfällige Kosten der Rückerstattung von Sicherheiten trägt der Sicherungsgeber. SSX und SIX SIS entstehen aus der Rückerstattung von Sicherheiten keinerlei Kosten.

4.10 Wechsel des Sicherungsgebers

- 4.10.1 Sollen die ausstehenden Zertifikate des Emittenten durch einen neuen Sicherungsgeber besichert werden, muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten durch schriftliche Zustimmung beitreten. Der Beitritt des neuen Sicherungsgebers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch SSX, den ausscheidenden Sicherungsgeber und den Emittenten. Die Zustimmung von SIX SIS gilt mit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages als automatisch erteilt. SSX informiert SIX SIS über den Beitritt des neuen Sicherungsgebers.
- 4.10.2 Der Beitritt des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag wird wirksam (i) auf den Beginn des vierten Bankwerktag nach erfolgter Zustimmung durch den neuen Sicherungsgeber, den ausscheidenden Sicherungsgeber, den Emittenten und SSX, sofern (ii) der Besicherungswert durch den neuen Sicherungsgeber nach den Vorschriften dieses Rahmenvertrages zu diesem Zeitpunkt vollständig sichergestellt ist. Solange die Voraussetzungen (i) und (ii) dieser Ziffer 4.10.2 nicht erfüllt sind, bleibt die Wirksamkeit des Beitrittes des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag aufgeschoben.
- 4.10.3 Im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag des Emittenten (Ziffer 4.10.2) tritt der neue Sicherungsgeber in sämtliche Rechte und Pflichten als Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag ein und wird zu dessen Partei. Der ausscheidende Sicherungsgeber wird auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes automatisch aus seinen Verpflichtungen unter diesem Rahmenvertrag entlassen. Offene Gebühren (Ziffer 7) des ausscheidenden Sicherungsgebers sind durch diesen zu bezahlen, ohne dass der neue Sicherungsgeber aus diesen offenen Gebühren verpflichtet wird.
- 4.10.4 Die durch den ausscheidenden Sicherungsgeber geleisteten Sicherheiten werden erst aus der Pfandhaft bzw. der Besicherungsfunktion entlassen und an den ausscheidenden Sicherungsgeber zurückerstattet, wenn der Besicherungswert durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt ist. Ziffer 4.9.3 ist anwendbar.

5. Rechte aus den Sicherheiten

5.1 Ausübung von Mitgliedschafts-, Vermögens- und anderen Rechten an Effekten

- 5.1.1 Der Sicherungsgeber ist aufgrund der technischen Rahmenbedingungen bei SIX SIS von der Ausübung der nicht vermögensmässigen Rechte, insbesondere der Mitwirkungsrechte, aus Effekten, die als Sicherheit unter diesem Rahmenvertrag dienen, ausgeschlossen. Will er auf diese Rechte nicht verzichten, muss er diese Effekten rechtzeitig durch andere Sicherheiten ersetzen.
- 5.1.2 Der Sicherungsgeber kann SIX SIS Weisungen zur Wahrung seiner Rechte aus Kapitalmarkttransaktionen erteilen, sofern die Sicherstellung des Besicherungswertes gemäss den Vorschriften dieses Rahmenvertrages gewährleistet bleibt. SIX SIS ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen, sofern sie rechtzeitig und vollständig erteilt werden und nicht im Widerspruch zu diesem Rahmenvertrag stehen. SIX SIS handelt gemäss den Instruktionen des Sicherungsgebers, ohne deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Vorschriften zu überprüfen. Die tatsächlich anfallenden Auslagen im Zusammenhang mit der Befolgung von Weisungen werden dem Sicherungsgeber in jedem Fall zusammen mit den banküblichen Kommissionen und Spesen überbunden.
- 5.1.3 Erteilt der Sicherungsgeber Weisungen nicht oder nicht rechtzeitig, werden die von SSX im Zusammenhang mit den Sicherheiten tatsächlich erlangten Vergütungen bzw. Effekten Ge-

genstand des Sicherungsrechts gemäss Ziffer 4.2. Falls SIX SIS eine zulässige Weisung nicht befolgt, erhält der Sicherungsgeber im Rahmen von Ziffer 4.9 diejenige Leistung, welche er bekommen hätte, wenn die Weisung ordnungsgemäss befolgt worden wäre.

- 5.1.4 Bei Bezugsrechten auf Aktien hat der Sicherungsgeber SIX SIS mangels einer anderen Abrede spätestens drei Handelstage vor Ablauf der jeweiligen Ausübungsfrist mitzuteilen, ob die Barabgeltung der Bezugsrechte zu einem Kurs am letzten Handelstag oder die bezogenen Effekten der Besicherung gemäss Ziffer 4.2 unterliegen sollen. Erteilt der Sicherungsgeber keine Weisung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, werden die Bezugsrechte zu einem Kurs am letzten Handelstag in bar abgegolten.

5.2 Erträge

- 5.2.1 Unter Vorbehalt von Ziffer 5.2.2 sind die vor der Rückerstattung nach diesem Rahmenvertrag auf den Sicherheiten fällig werdenden Erträge (insbesondere Dividenden, Zinsen, Prämien) dem Sicherungsgeber nach Abzug einer allfälligen Quellensteuer valutigerecht zu vergüten. Gleichzeitig erfolgt die Abrechnung über allfällige Auslagen.
- 5.2.2 Erträge auf den Sicherheiten, die am oder nach dem Tag oder Bankwerktag fällig werden, an welchem ein Verwertungsfall eingetreten ist (Ziffer 11.1.2), unterliegen der Pfandhaft bzw. dem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2.1 zugunsten von SSX.

6. Steuern

- 6.1 Die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften obliegt dem Sicherungsgeber.
- 6.2 Allfällige Steuern oder Abgaben auf der Übertragung oder dem Halten der Sicherheiten während der Dauer der Besicherung sind durch den Sicherungsgeber zu tragen.
- 6.3 Allfällige Steuern oder Abgaben auf der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses sind durch die Anleger zu tragen.

7. Gebühr

- 7.1 Der Sicherungsgeber schuldet SSX für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Die Parteien treffen darüber eine zusätzliche Vereinbarung. Die Gebühr richtet sich nach dem Gesamtvolumen der Sicherheiten, welche der Sicherungsgeber für die Besicherung von Zertifikaten unter diesem Rahmenvertrag stellen muss. Die Gebühr ist für die gesamte Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats gemäss dessen Emissionsbedingungen geschuldet. Die Laufzeit der Gebühr endet mit der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats gemäss Ziffer 11.4.1.

8. Market Making

- 8.1 Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel bzw. der Kotierung für ein Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten zu sorgen. Zu diesem Zweck schliesst der Emittent oder ein vom ihm mit dieser Aufgabe betrauter Dritter mit SIX Structured Products Exchange AG eine Market Making Vereinbarung ab.
- 8.2 Der Market Maker kann nach den Vorschriften des Market Making Agreement durch einen für die SIX Structured Products Exchange AG und den Emittenten akzeptablen Nachfolger ersetzt werden.

9. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate und Sekundärkotierung

9.1 Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate

- 9.1.1 Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate im Primär- und Sekundärmarkt untersteht der Verantwortung des Emittenten.
- 9.1.2 SSX erteilt dem Emittenten das nicht exklusive, nicht übertragbare, unentgeltliche und auf die effektive Laufzeit des Rahmenvertrages (bis zu dessen Beendigung gemäss Ziffer 13) befristete Recht, die COSI-Marke (CH-Marke Nr. 595672) und das COSI-Logo (CH-Marke Nr. 604066) (im Folgenden zusammengefasst „COSI-Marken“) gemäss Anhang 6 zu verwenden. Dieses Gebrauchsrecht wird Gesellschaften gewährt, welche die Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten für den Emittenten vornehmen (im Folgenden „Vertriebsgesellschaften des Emittenten“), sobald sie SSX mittels rechtsgültig unterzeichnetem Anhang 7 die Absicht mitteilen, vom entsprechenden Recht Gebrauch machen zu wollen. Das Recht der Vertriebsgesellschaften des Emittenten zum Gebrauch der COSI-Marken (gemäss vorstehendem Satz) erlischt automatisch mit Beendigung des Gebrauchsrechts des Emittenten nach dieser Ziffer 9.1.2. Mit dem Gebrauch der COSI-Marken durch den Emittenten und/oder einer Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist kein Recht auf Sublizenzierung durch den Emittenten und/oder die betreffende Vertriebsgesellschaft des Emittenten verbunden. Dem Sicherungsgeber, der nicht auch Emittent oder Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist, steht kein Recht zum Gebrauch der COSI-Marken zu.
- 9.1.3 Der Emittent gewährleistet, dass
- a) in der Kundenansprache auf Äusserungen und Informationen verzichtet wird, welche zur Verwechslung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit Anlagefonds oder zur Täuschung von Anlegern führen könnten;
 - b) im Zusammenhang mit Pfandbesicherten Zertifikaten nicht in anderer Weise auf SIX Group oder einzelne Gesellschaften von SIX Group Bezug genommen wird, als es im Informationsblatt und den anwendbaren Regeln zum börslichen Handel vorgesehen ist, es sei denn, die betreffende Gesellschaft hat schriftlich zugestimmt;
 - c) bei der Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten die COSI-Marken stets zusammen mit dem Buchstaben „R“ im Kreis verwendet werden (®-Symbol);
 - d) bei der Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit COSI-Marken an geeigneter Stelle in den Dokumentationen und insbesondere im jeweiligen Termsheet, Kotierungsprospekt und Emissionsprospekt unabhängig von der ansonsten in diesen Dokumenten verwendeten Sprache folgender Text aufgeführt wird: „COSI® Collateral Secured Instruments – Investor Protection engineered by SIX“;
 - e) bei einer allfälligen Verwendung eines Logos für Pfandbesicherte Zertifikate ausschliesslich das Logo gemäss Anhang 6 in der im Anhang 6 beschriebenen Art und Weise verwendet wird;
 - f) abgesehen von den vorstehenden lit. (c) bis (e) keine Firmenschriftzüge und Logos einer Gesellschaft von SIX Group zur Unterstützung des Vertriebs Pfandbesicherter Zertifikate verwendet werden; und
 - g) abgesehen von den vorstehenden lit. (c) bis (e) keine Bildelemente betreffend eine Gesellschaft von SIX Group in den Vertriebsunterlagen für Pfandbesicherte Zertifikate verwendet werden.

9.2 Sekundärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate

- 9.2.1 Pfandbesicherte Zertifikate können, neben der Primärkotierung an SSX, auch an einer Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden. Die Sekundärbörse kann sich insbesondere auch im Ausland befinden.
- 9.2.2 Der Emittent beantragt eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse nur für ein Pfandbesichertes Zertifikat, dessen Termsheet (Ziffer 15) anlässlich der Primärkotierung an SSX den in Ziffer 17.6 wiedergegebenen Textbaustein enthält. Ist die in Satz 1 dieser Ziffer 9.2.2 vorgesehene Voraussetzung nicht gegeben, ist die Kotierung oder Zulassung eines Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse ausgeschlossen.
- 9.2.3 Die Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse muss dasselbe Zertifikat (ohne jegliche Änderungen in der Ausgestaltung des Zertifikats) betreffen, das dem Rahmenvertrag und der Primärkotierung an SSX unterliegt. Das Zertifikat darf insbesondere nicht in einer anderen oder weiteren Handelswährung an der Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden.
- 9.2.4 Die Kotierung oder Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten an einer Sekundärbörse bzw. einem entsprechenden Handelsplatz (im Folgenden zusammengefasst „Sekundärbörsen“) ist nur an den von SSX anerkannten Sekundärbörsen zulässig. SSX führt eine Liste der anerkannten Sekundärbörsen, welche sie den Emittenten offen legt. Weitere Sekundärbörsen werden auf Antrag eines Emittenten in die Liste anerkannter Sekundärbörsen aufgenommen. Der Entscheid über die Anerkennung einer Sekundärbörse liegt im freien Ermessen von SSX. SSX kann eine Sekundärbörse jederzeit von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen streichen. SSX macht die Streichung einer Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen den Emittenten von Pfandbesicherten Zertifikaten bekannt. Die Streichung wird einen Kalendertag nach Mitteilung an die Emittenten wirksam. Bereits an der entsprechenden Sekundärbörse kotierte resp. gehandelte Pfandbesicherte Zertifikate bleiben während ihrer Laufzeit nach den Emissionsbedingungen von der Streichung der betreffenden Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen unberührt. Mit der Wirksamkeit der Streichung einer Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen kann durch den Emittenten an der entsprechenden Sekundärbörse keine Kotierung oder Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten mehr beantragt werden.
- 9.2.5 Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung eines Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag (insbesondere den Bestimmungen gemäss Ziffer 11.1) unbeachtlich. Folglich hat insbesondere der Kurs eines Pfandbesicherten Zertifikats, der im Rahmen einer Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse festgestellt wird, keinen Einfluss auf den Aktuellen Wert des Zertifikats, wie er gemäss Ziffer 4.1.2 ermittelt wird, und die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar.
- 9.2.6 Ist ein Verwertungsfall gemäss Ziffer 11.1.2 eingetreten, hat der Emittent unverzüglich die Sistierung des Handels in sämtlichen unter dem Rahmenvertrag besicherten Zertifikaten des Emittenten an allen Sekundärbörsen zu beantragen sowie anschliessend unverzüglich die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten an allen Sekundärbörsen einzuleiten. Die Verpflichtungen des Emittenten gemäss dieser Ziffer 9.2.6 bestehen unabhängig von den Folgen für die Zertifikate an der Primärbörse gemäss Ziffer 11.2.9.

- 9.2.7 Unabhängig von den Verpflichtungen gemäss Ziffer 9.2.6 erklären sich der Emittent und der Sicherungsgeber damit einverstanden, dass SSX den Eintritt eines Verwertungsfalles (Ziffer 11.1.2) sowie die Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats nach dem Rahmenvertrag (i) in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung des Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt machen sowie (ii) die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber informieren kann.
- 9.2.8 Der Emittent hält die Vorgaben gemäss Ziffer 15, Ziffer 16 und Ziffer 17 auch anlässlich einer Kotierung oder Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel an einer Sekundärbörse vollumfänglich ein. Insbesondere integriert der Emittent in Termsheets (und vergleichbare Dokumente) sowie in Emissionsprospekte und in Kotierungsprospekte, die im Rahmen der Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse oder im Vertrieb des Pfandbesicherten Zertifikats verwendet werden, dieselben Textblöcke und Textbausteine, wie sie durch Ziffer 15, Ziffer 16 und Ziffer 17 vorgeschrieben und anlässlich der Primärkotierung des Pfandbesicherten Zertifikats an SSX durch den Emittenten verwendet werden.

10. Informationsblatt

- 10.1 SSX veröffentlicht ein Informationsblatt zu den Pfandbesicherten Zertifikaten. Das bei Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages aktuelle Informationsblatt ist im Anhang 3 dieses Rahmenvertrages wiedergegeben. Die jeweils gültige Fassung des Informationsblattes bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages und kann von der Webseite von SSX (www.six-swiss-exchange.com) heruntergeladen werden. SSX stellt dem Emittent und dem Sicherungsgeber Änderungen des Informationsblattes elektronisch zu.
- 10.2 Der Emittent ist verpflichtet,
- a) die Emissionsbedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate sowie sämtliche für die Kundenansprache bestimmten Unterlagen in Übereinstimmung mit dem Informationsblatt und diesem Rahmenvertrag zu gestalten; und
 - b) in den Emissionsbedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate sowie in sämtlichen für die Kundenansprache bestimmten Unterlagen einen Hinweis auf das Informationsblatt von SSX und diesen Rahmenvertrag aufzunehmen.
- 10.3 Die Rechtsstellung des Anlegers hinsichtlich der Besicherung eines Zertifikats richtet sich nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, einschliesslich der Anhänge und Regelwerke, auf die dieser Rahmenvertrag verweist (Ziffer 18.1). Das Informationsblatt soll die Anleger über die wesentlichen Aspekte der Besicherung von Zertifikaten informieren. Enthält das Informationsblatt von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages abweichende Ausführungen, gehen die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vollumfänglich vor.

11. Verwertung der Sicherheiten und Auszahlung zugunsten der Anleger

11.1 Eintritt eines Verwertungsfall

- 11.1.1 Die Parteien sind verpflichtet, SSX umgehend schriftlich über Umstände zu informieren, die einen Verwertungsfall begründen oder begründen könnten, sofern dieser Verpflichtung nicht gesetzliche oder regulatorische Vorschriften oder Anordnungen einer zuständigen Behörde entgegenstehen.
- 11.1.2 Ein Verwertungsfall tritt ein, wenn
- a) der Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen behoben wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfall massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist von drei (3) Bankwerktagen entspricht);
 - b) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen behoben wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfall massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist von drei (3) Bankwerktagen entspricht);
 - c) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (gegebenenfalls je in Verbindung mit Artikel 36a des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel) anordnet (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfall massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an dem Schutzmassnahmen oder Sanierungsmassnahmen angeordnet werden oder der Konkurs eröffnet wird; eine vorgängige Kenntnis von SSX, SIX SIS oder einer anderen Gesellschaft von SIX Group über eine von der FINMA geplante Handlung, die unter diesem Buchstaben (c) zu einem Verwertungsfall führen kann, bleibt für den Eintritt des Verwertungsfall in jedem Fall unbeachtlich);
 - d) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, die mit den im vorstehenden Absatz (c) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfall massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an dem die Massnahme angeordnet oder der Konkurs oder ein Verfahren mit vergleichbarer Wirkung eröffnet wird);
 - e) die Verpflichtung zum Market Making (Ziffer 8) während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen (im Folgenden „Aussetzungsfrist“) verletzt wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfall massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Aussetzungsfrist entspricht);
 - f) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei SIX SIS erlöscht (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfall massgebliche Zeitpunkt dem ersten auf das Erlöschen der Teilnehmerschaft folgenden Bankwerktag entspricht);

- g) die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Frist von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung entspricht); oder
 - h) die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Frist von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag der Pfandbesicherten Zertifikate entspricht).
- 11.1.3 Ein Verwertungsfall kann selbst dann eintreten, (i) wenn der Emittent, der Sicherungsgeber oder der Market Maker (Ziffer 8) kein Verschulden zu vertreten hat sowie (ii) unabhängig vom Grad eines Verschuldens des Emittenten, des Sicherungsgebers oder des Market Maker.
- 11.1.4 SSX unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. SSX stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen.
- 11.1.5 SSX stellt mit Wirkung für die Parteien und die Anleger verbindlich fest, (i) dass ein Ereignis als Verwertungsfall unter Ziffer 11.1.2 erfasst wird; und (ii) zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.
- 11.1.6 Ein Verwertungsfall kann solange nicht eintreten, als SIX SIS und SSX nicht in der Lage sind, die für die Besicherung eines Zertifikats relevanten technischen Prozesse zu gewährleisten.
- 11.2 Handeln im Verwertungsfall**
- 11.2.1 Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die unter diesem Rahmenvertrag für die Besicherung von Zertifikaten gestellten Sicherheiten durch SSX verwertet. Rechtliche und tatsächliche Hindernisse bleiben vorbehalten.
- 11.2.2 Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SSX nach eigenem freien Ermessen berechtigt,
- a) den Eintritt eines Verwertungsfalles umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SSX zu publizieren;
 - b) unabhängig von der Höhe der Ansprüche gemäss Ziffer 11.3 und Ziffer 11.4 sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern).
- 11.2.3 Die Verwertung bezieht sich auf sämtliche Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten, die diesem Rahmenvertrag unterliegen (Ziffer 4.1.6). Die Einzelheiten des Verwertungsverfahrens werden durch SSX bestimmt.

- 11.2.4 Die Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber von SSX vorgängig angezeigt, ohne dass dadurch die umgehende Verwertung gehindert wird.
- 11.2.5 Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SSX die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate mit Wirkung für die Parteien und die Anleger verbindlich fest. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, der dem für den Eintritt des Verwertungsfall relevanten Bankwerktag oder Tag (Ziffer 11.1.2) unmittelbar vorausgeht.
- 11.2.6 Liegt ein Verwertungsfall vor, rechnet SSX bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken die Aktuellen Werte gemäss Ziffer 11.2.5 mit Wirkung für die Parteien und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, der dem für den Eintritt des Verwertungsfall relevanten Bankwerktag oder Tag (Ziffer 11.1.2) unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte nach dieser Ziffer 11.2.6 bezieht sich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SSX zugunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht (Ziffer 11.4).
- 11.2.7 Tritt nach einem Verwertungsfall gemäss Ziffer 11.1.2, aber vor der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats (Ziffer 11.4.1) ein weiterer Verwertungsfall ein, bleibt der erste Verwertungsfall für die Bestimmung des Aktuellen Wertes der Pfandbesicherten Zertifikate massgeblich.
- 11.2.8 Die Heilung eines Verwertungsfall vor oder nach Eintritt der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats (Ziffer 11.4.1) ist ausgeschlossen.
- 11.2.9 Ist ein Verwertungsfall eingetreten, kann (i) der Handel in sämtlichen unter diesem Rahmenvertrag besicherten Zertifikaten des Emittenten sistiert werden, und (ii) die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten erfolgen.
- 11.3 Verwertungserlös und Kosten**
- 11.3.1 Resultiert aus der Verwertung von Sicherheiten ein Erlös in einer Fremdwährung, vergütet der Broker den Gegenwert an SSX in Schweizer Franken.
- 11.3.2 SSX ist berechtigt, den gesamten Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten zur Deckung sämtlicher Ansprüche gemäss Ziffer 4.1.3 zu verwenden. Für die Ermittlung des massgeblichen Besicherungswertes unter Ziffer 4.1.3 sind im Rahmen dieser Ziffer 11.3.2 die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.5 und Ziffer 11.2.6 massgeblich.
- 11.3.3 SSX ist berechtigt, eigene oder fremde Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für externe Berater), welche im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, aus dem Verwertungserlös vorab zu decken. Zu diesem Zweck zieht SSX pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten bei SSX, SIX SIS oder Dritten an, so kann SSX auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abziehen.
- 11.3.4 SSX und SIX SIS sind berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber (einschliesslich der Gebührenforderungen gemäss Ziffer 7) unter diesem Rahmenvertrag aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.

11.3.5 Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten zur Verfügung.

11.4 Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate und Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses

11.4.1 Die Fälligkeit sämtlicher unter diesem Rahmenvertrag besicherten Zertifikate des Emittenten erfolgt, sofern sie nicht bereits früher eingetreten ist, dreissig (30) Bankwerkzeuge nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles (Ziffer 11.1.2).

11.4.2 SSX macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate und deren Aktuelle Werte (Ziffer 11.2.5) in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SSX öffentlich bekannt. In gleicher Weise werden die gemäss Ziffer 11.2.6 ermittelten Werte der Zertifikate sowie die massgeblichen Wechselkurse bekannt gemacht.

11.4.3 Die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate unter diesem Rahmenvertrag richten sich nach den Aktuellen Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.5.

11.4.4 Jedem Anleger steht gegenüber SSX maximal ein Anspruch (Ziffer 1.4 und Ziffer 4.2.7) auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten gemäss Ziffer 11.3 zu, der den totalen Aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag entspricht. Rechtliche und tatsächliche Hindernisse im Zusammenhang mit Umstrukturierungsmassnahmen oder Liquidationsverfahren (Insolvenz) gegen den Emittenten oder den Sicherungsgeber, welche die Zahlung der Netto-Verwertungserlöse erschweren, berechtigen SSX, die Zahlung der Netto-Verwertungserlöse aufzuschieben. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers unter dieser Ziffer 11.4.4 nach den Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.6.

11.4.5 Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses durch SSX zugunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers unter dieser Ziffer 11.4.5 nach den Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.6.

11.4.6 Übersteigt der Netto-Verwertungserlös die gesamten Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten, wird der nach Befriedigung (i) sämtlicher Ansprüche der Anleger und (ii) allfälliger weiterer gemäss Ziffer 4.1.3 besicherter, jedoch nicht vorab aus dem Verwertungserlös gedeckter Ansprüche verbleibende Teil des Netto-Verwertungserlöses dem Sicherungsgeber ausbezahlt.

11.4.7 SSX überweist die Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses richtet sich nach den Beständen in den Pfandbesicherten Zertifikaten, die in den Konten der Teilnehmer von SIX SIS gebucht sind. SSX und SIX SIS haften nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Ziffer 12.1 ist anwendbar.

11.4.8 Ist der Emittent, der unter diesem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner Pfandbesicherten Zertifikate betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SSX und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, die ihre Pfandbesicherten Zertifikate über den Emittenten halten. SSX kann die an-

teilsständigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate mit befreiender Wirkung einem oder mehreren Anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an diese Anleger direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SSX, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate durch einen oder mehrere Andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen, wobei SSX die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an diese Anderen Teilnehmer von SIX SIS oder Dritte leistet. SSX und SIX SIS haften im Rahmen dieser Ziffer 11.4.8 nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion eines Anderen Teilnehmers von SIX SIS oder eines Dritten. Ziffer 12.1 ist anwendbar.

- 11.4.9 Die Auszahlung durch SSX an die Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Im Umfang der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (Ziffer 11.4.4 und Ziffer 11.4.5) durch SSX zugunsten der Anleger gemäss Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8 erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten (Ziffer 11.4.3). Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten (Ziffer 11.4.3) gemäss dieser Ziffer 11.4.9 aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken gemäss Ziffer 11.2.6. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger nach dieser Ziffer 11.4.9 ist das Datum der Überweisung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SSX an die Teilnehmer von SIX SIS oder Dritte gemäss Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8. SSX macht dieses Datum gemäss Ziffer 11.4.2 öffentlich bekannt.
- 11.4.10 Der Anspruch der Anleger gegen SSX in Höhe der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse ist nicht verzinslich. SSX schuldet dem Anleger auf dem Anspruch auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses keine Verzugszinsen, und die Haftung von SSX gegenüber den Anlegern auf weiteren Schadenersatz ist ebenfalls ausgeschlossen. Andere oder weitere Ansprüche gegen SSX, SIX SIS, die Teilnehmer von SIX SIS (Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8) oder Dritte (Ziffer 11.4.8) sind ausgeschlossen.
- 11.4.11 Mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger (Ziffer 11.4.9) erlöschen die offenen Ansprüche von SSX gegenüber dem Sicherungsgeber auf Besicherung der Zertifikate gemäss Ziffer 4.1.3. Diese Ziffer 11.4.11 lässt die Verwendung des restlichen Netto-Verwertungserlöses im Rahmen von Ziffer 11.4.6 nach Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger unberührt.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung der Parteien auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Jede weitergehende Haftung auf Schadenersatz wird hiermit ausgeschlossen.
- 12.2 Der Emittent haftet gegenüber SSX und SIX SIS für jeglichen direkten und indirekten Schaden aus unrichtigen Bestätigungen gemäss Ziffer 16.4 bzw. Anhang 4 zu diesem Rahmenvertrag.
- 12.3 Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SSX mit der Bewertung von Zertifikaten befasst sind, haftet SSX nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten.

13. Vertragsdauer und Vertragsauflösung

- 13.1 Dieser Rahmenvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden. Die Kündigung einer Partei ist den anderen Parteien schriftlich mitzuteilen.
- 13.2 Tritt ein Verwertungsfall ein (Ziffer 11.1.2), steht SSX das Recht zur fristlosen Auflösung dieses Rahmenvertrages zu.
- 13.3 Zertifikate, welche vor der Auflösung dieses Rahmenvertrages nach dessen Bestimmungen besichert wurden und deren Laufzeit sich über das Datum der Auflösung dieses Rahmenvertrages hinaus erstreckt, unterliegen weiterhin vollumfänglich den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages.

14. Vertragsänderungen

- 14.1 Sofern es dieser Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders anordnet, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung durch sämtliche Parteien. Dies gilt auch für diese Ziffer 14.1.
- 14.2 Die nachfolgenden Vorgaben in Ziffer 15 bis 17 für den Kotierungs- und Emissionsprospekt, das Termsheet sowie Dokumente mit vergleichbarer Funktion gelten nur für Produkte, die während der Geltungsdauer dieses Rahmenvertrags emittiert werden. Für früher emittierte Produkte gelten die Vorgaben der Ziffern 15 bis 17 des jeweils zum Zeitpunkt der Emission gültigen Rahmenvertrags. Ausdrücklich vorbehalten bleiben notwendige Anpassungen aufgrund abweichender gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen.

15. Vorgaben für das Termsheet sowie für Dokumente mit vergleichbarer Funktion

- 15.1 Der Emittent integriert den folgenden Textblock über die Besicherung eines Zertifikats in das [Termsheet], das im Vertrieb des Pfandbesicherten Zertifikats verwendet wird:

Besicherung *[Produkt] (im Folgenden „Pfandbesichertes Zertifikat“) ist nach den Vorschriften des „Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SIX Swiss Exchange („Rahmenvertrag“) besichert. [Der Emittent hat den Rahmenvertrag am [Datum] abgeschlossen und sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zugunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] [Der Emittent hat den Rahmenvertrag zusammen mit [Identität] („Sicherungsgeber“) am [Datum] abgeschlossen, und der Sicherungsgeber ist zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zugunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] Die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Besicherung der [Zertifikate] ergeben sich aus dem Rahmenvertrag. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem [Informationsblatt] von SIX Swiss Exchange zusammengefasst, das auf „www.six-swiss-exchange.com“ verfügbar ist. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei].*

- 15.2 Der Textblock für das [Termsheet] gemäss Ziffer 15.1 ist durch den Emittenten auch in Dokumente mit vergleichbarer Funktion (wie „Indicative Termsheet“, „Information Memorandum“) zu integrieren.
- 15.3 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Textblock gemäss Ziffer 15.1 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten auch untersagt, weitere Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in das [Termsheet] zu integrieren. Ziffer 15.4 und Ziffer 17 bleiben vorbehalten. Die Verwendung des Begriffes „Strukturiertes Produkt“ ist zulässig.
- 15.4 Der Emittent informiert die Anleger im [Termsheet] darüber, dass [Pfandbesicherte Zertifikate] keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sind und die [Zertifikate] daher keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen.

16. Vorgaben für den Kotierungsprospekt und den Emissionsprospekt

- 16.1 Der Emittent integriert den folgenden Textblock über die Besicherung eines Zertifikats in eine separate [Ziffer] des Kotierungsprospektes:

Besicherung des [Zertifikats]

[Produkt] (im Folgenden [„Pfandbesichertes Zertifikat“] oder [„Zertifikat“]) ist nach den Bestimmungen des „Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SIX Swiss Exchange besichert. [] („Sicherungsgeber“) verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.

Die Sicherstellung erfolgt zugunsten von SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto von SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die [Pfandbesicherten Zertifikate] und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der [Zertifikate] jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der [Zertifikate] eine Gebühr. Ein Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen dieses [Kotierungsprospektes] bekannt gemacht.

Dokumentation. *Die Besicherung zugunsten von SIX Swiss Exchange basiert auf dem „Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate“ zwischen SIX Swiss Exchange, SIX SIS dem Emittenten und dem Sicherungsgeber vom [Datum] („Rahmenvertrag“). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages. **Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses [Kotierungsprospektes].** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses [Kotierungsprospektes] und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei]. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt von SIX Swiss Exchange zusammengefasst, das auf „www.six-swiss-exchange.com“ verfügbar ist.*

Methodik der Besicherung. Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der [Zertifikate] (im Folgenden „Aktueller Wert“). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der [Zertifikate] ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes [Pfandbesicherte Zertifikat] anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des [Pfandbesicherten Zertifikats] unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die [Zertifikate] (sogenannte „Fair Values“) verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte „Bondfloor Pricing“ gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem „Bondfloor Pricing“ unterliegendes [Pfandbesichertes Zertifikat] kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des [Zertifikats]. Ist der an der SIX Structured Products Exchange AG am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des [Zertifikats] höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von [Pfandbesicherten Zertifikaten] zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der [Zertifikate] massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SIX Swiss Exchange. Der Aktuelle Wert dieses [Produkts] wird gemäss [Methode A: Fair Value Verfahren][Methode B: Bond–Floor-Verfahren] dieser Besonderen Bedingungen von SIX Swiss Exchange [zuzüglich des entsprechenden Marchzinses] ermittelt.

Vertrieb und Market Making. Der Vertrieb der [Pfandbesicherten Zertifikate] untersteht der Verantwortung des Emittenten. Der Emittent verpflichtet sich für ein Market Making in den [Zertifikaten] zu sorgen.

Risiken. Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der [Pfandbesicherten Zertifikate] oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von [Pfandbesicherten Zertifikaten] in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in dem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zugunsten der Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] verwertet werden können.

Verwertung der Sicherheiten. *Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden („Verwertungsfälle“), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (ii) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem [Pfandbesicherten Zertifikat] bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, die mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei SIX SIS erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung [Pfandbesicherter Zertifikate] zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der [Zertifikate] nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die [Pfandbesicherten Zertifikate] auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der [Zertifikate] nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.*

Feststellung eines Verwertungsfalles. *SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.*

Handeln im Verwertungsfall. *Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen [Pfandbesicherten Zertifikaten] des Emittenten sistiert werden und die Dekotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] des Emittenten erfolgen.*

Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten. *Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten [Zertifikate] des Emittenten werden dreissig (30) Bankwerktagen nach Eintritt eines Verwer-*

tungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] entstehen automatisch die **Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse**. Die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zugunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), der seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines [Pfandbesicherten Zertifikats] ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte in Zürich (Schweiz)** gebunden.

Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher [Pfandbesicherten Zertifikate] des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für den Emittenten, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die **Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten** bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der [Pfandbesicherten Zertifikate] am Bankwerktag, der dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der [Zertifikate] öffentlich bekannt.

Kosten der Verwertung und Auszahlung zugunsten der Anleger. Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0,1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten zur Verfügung.

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den [Pfandbesicherten Zertifikaten], die in den Konten der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist der Emittent, der unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner [Pfandbesicherten Zertifikate] betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, die ihre [Pfandbesicherten Zertifikate] über den Emittenten halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zugunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner [Pfandbesicherten Zertifikate]. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten.

Bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk von SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange zugunsten der Anleger in derartige [Zertifikate], berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der [Zertifikate] sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den [Pfandbesicherten Zertifikaten] gegenüber dem Emittenten. Bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der [Zertifikate] zum Schweizer Franken am Bankwerktag, der dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, die nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von [Zertifikaten] involviert sind, bestehen nicht.

Sekundärkotierung. *Der Emittent kann neben der Primärkotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] an SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der [Zertifikate] an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der Aktuellen Werte der [Pfandbesicherten Zertifikate] keine Berücksichtigung und Ereignisse, die mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der [Zertifikate] von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freiem Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.*

Haftung. Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, die im Auftrag von SIX Swiss Exchange mit der Bewertung von [Zertifikaten] befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses zugunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS [Pfandbesicherte Zertifikate] betrifft, die diese Teilnehmer in den Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS, welche die betreffenden [Pfandbesicherten Zertifikate] nicht in ihren Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.

Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung. [Pfandbesicherte Zertifikate] sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt]. Diese [Ziffer 16.1] entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Die darin enthaltenen Begriffe fügen sich wie folgt in den [Kotierungsprospekt] ein: [Durch den Emittenten zu ergänzen: Konkordanztabelle oder Erläuterungen des Emittenten zu allfälligen begrifflichen Differenzen zwischen dem Standardtext von SIX Swiss Exchange und dem Begriffsverständnis in den übrigen Abschnitten des [Kotierungsprospektes]]. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser [Ziffer 16.1] und dem übrigen Inhalt des [Kotierungsprospektes] gehen die Bestimmungen dieser [Ziffer 16.1] vor.

[Alternativ kann der Emittent für den letzten Abschnitt dieser Ziffer 16.1 die folgende Formulierung verwenden:] **Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt].** Diese [Ziffer 16.1] entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser [Ziffer 16.1] und dem übrigen Inhalt des [Kotierungsprospektes] gehen die Bestimmungen dieser [Ziffer 16.1] vor.

- 16.2 Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 ist zwingend mit einem der beiden Standard-Abschnitte „Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt]“ zu verwenden. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Textblock gemäss Ziffer 16.1 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten auch untersagt, weitere Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in den Kotierungsprospekt zu integrieren. Ziffer 17 bleibt vorbehalten. Die Verwendung des Begriffes „Strukturiertes Produkt“ ist zulässig.
- 16.3 Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 ist auch in den Emissionsprospekt eines Pfandbesicherten Zertifikats sowie in jedes Dokument mit vergleichbarer Funktion zu integrieren, unabhängig davon, ob das Pfandbesicherte Zertifikat auf einem Stand-Alone-Prospekt, einem Pricing Supplement mit Emissionsprogramm oder vergleichbaren Dokumenten basiert.
- 16.4 Der Emittent gibt für jedes Pfandbesicherte Zertifikat gegenüber SSX und SIX SIS die im Anhang 4 wiedergegebenen Bestätigungen ab. Der Emittent reicht diese Erklärung rechts-gültig unterzeichnet mit Einreichung des Kotierungsprospektes bei SIX Exchange Regulation ein.

17. Zusätzliche Textbausteine für die Dokumentation Pfandbesicherter Zertifikate

- 17.1 Der Emittent hat die Möglichkeit, die folgenden Textbausteine zusätzlich zu den zwingenden Textblöcken gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17.2 bis 17.6 können in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 in der gleichen Ziffer wie die Textblöcke gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 oder an anderer Stelle wiedergegeben werden. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17 dürfen durch den Emittenten wahlweise einzeln, in beliebiger Kombination oder gesamthaft verwendet werden. Die Textbausteine gemäss dieser Ziffer 17 können wahlweise in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und/oder gemäss Ziffer 16 verwendet werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 9.2.2.
- 17.2 *Die Kosten für die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange zur Besicherung von [Zertifikaten] können in die Preisfindung für ein [Pfandbesichertes Zertifikat] einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen.*
- 17.3 *Der Anleger unterliegt hinsichtlich der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses den Bonitätsrisiken von SIX Swiss Exchange und der Finanzintermediäre entlang der Auszahlungskette.*
- 17.4 *Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.*
- 17.5 *Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines [Pfandbesicherten Zertifikats] als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des [Zertifikats] ungenügend sein.*
- 17.6 *Der Emittent kann neben der Primärkotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] an SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere stellen Ereignisse, die mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der [Zertifikate] von einer Sekundärbörse, unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freiem Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfall es sowie die Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.*
- 17.7 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den einzelnen Textbausteinen gemäss Ziffer 17 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten (unter Vorbehalt der Ziffern 15 und Ziffer 16) auch untersagt, weitere in Ziffer 17 nicht enthaltene Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in Dokumente gemäss Ziffer 15 oder Ziffer 16 zu integrieren. Die Verwendung des Begriffes „Strukturiertes Produkt“ im Rahmen der Textbausteine gemäss dieser Ziffer 17 ist zulässig.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Die Anhänge 1 bis 7 zu diesem Rahmenvertrag sowie das Regelwerk SSX und das Regelwerk SIX SIS bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages. SSX steht

das Recht zu, die Anhänge 1, 3, 4, 6 und 7 zu diesem Rahmenvertrag mit Wirkung für die anderen Parteien zu ändern. Änderungen werden dreissig (30) Tage nach Mitteilung wirksam. Änderungen des Regelwerkes SSX und des Regelwerkes SIX SIS unterliegen den Bestimmungen dieser Regelwerke.

- 18.2 Emittent und Sicherungsgeber sind verpflichtet, jegliche Änderungen in den Kontaktdaten gemäss Anhang 5 SSX umgehend mitzuteilen.
- 18.3 SSX kann die Textblöcke gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 ohne Zustimmung der übrigen Parteien an veränderte Umstände anpassen, sofern damit keine erheblichen Änderungen der Rechte und Pflichten der Parteien unter diesem Rahmenvertrag verbunden sind. Eine Änderung, Ausweitung oder Reduktion der zusätzlichen Textbausteine unter Ziffer 17 ist durch SSX jederzeit möglich.
- 18.4 Die Verrechnung von Forderungen durch den Emittenten oder den Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Parteien im Einzelfall.
- 18.5 Dieser Rahmenvertrag gilt als zu Stande gekommen, sobald er von sämtlichen Parteien unterzeichnet ist.
- 18.6 Die Übertragung durch den Emittenten oder den Sicherungsgeber (i) von einzelnen Rechten und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag sowie (ii) des Rahmenvertrages als Ganzes bedürfen, sofern es in diesem Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Parteien.
- 18.7 SSX ist ohne Zustimmung der übrigen Parteien dieses Rahmenvertrages berechtigt, die vom Sicherungsgeber zu besichernde Forderung (Ziffer 4.1.3), samt dem entsprechenden Sicherungsrecht, und/oder die Sicherheiten ganz oder teilweise an andere Gesellschaften von SIX Group zu übertragen.
- 18.8 Im Übrigen sind SSX und SIX SIS ohne Zustimmung der übrigen Parteien dieses Rahmenvertrages berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag oder diesen Rahmenvertrag als Ganzes auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen.
- 18.9 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nicht berührt. Die unzulässige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige rechtmässige, wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien und der unzulässigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Diese Regelung gilt analog für eine allfällige Lücke dieses Rahmenvertrages.
- 18.10 Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts unter diesem Rahmenvertrag gilt nicht als Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts, und die teilweise Ausübung eines Rechts schliesst eine weitere oder andere Ausübung dieses Rechts nicht aus, und die Ausübung eines einzelnen Rechts schliesst die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus.
- 18.11 Der Verweis in diesem Rahmenvertrag auf eine Ziffer gilt als ein Verweis auf eine Ziffer dieses Rahmenvertrages.

19. Definitionen

19.1 Sofern sich die Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Ziffern 1 bis 18 dieses Rahmenvertrages und die nachstehenden Definitionen gemäss Ziffer 19.2 bis 19.26 widersprechen, gehen die jeweiligen Begriffsbestimmungen in den einzelnen Ziffern 1 bis 18 vor.

Stichwort		Definition
19.2	Aktueller Wert	Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats in dessen jeweiliger Handelswährung, wie er von SSX an einem bestimmten Zeitpunkt gestützt auf die „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ festgestellt wird (Ziffer 4.1 und Ziffer 11.2.5).
19.3	Andere(r) Teilnehmer von SIX SIS	Teilnehmer von SIX SIS, an den/die gemäss Ziffer 11.4.8 ein anteilmässiger Netto-Verwertungserlös überwiesen wird, ohne dass diese(r) Teilnehmer bei SIX SIS über entsprechenden Bestand in den Pfandbesicherten Zertifikaten verfügt/verfügen.
19.4	Anleger	Investoren in Pfandbesicherte Zertifikate, die diesem Rahmenvertrag unterliegen.
19.5	Bankwerktag	Jeder Tag, an dem in Zürich (Schweiz) die Geschäftslokaltäten zum Abschluss und zur Abwicklung von Sicherstellungsgeschäften unter diesem Rahmenvertrag geöffnet sind.
19.6	Besicherungswert	Summe der Aktuellen Werte aller von einem Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag zu besichernden Zertifikate ausgedrückt in Schweizer Franken.
19.7	Emittent	Die auf dem Deckblatt dieses Rahmenvertrages entsprechend bezeichnete Partei.
19.8	[Freibleibend]	
19.9	Fälligkeit	Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach diesem Rahmenvertrag (Ziffer 11.4.1), womit der Anspruch der Anleger auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses entsteht (Ziffer 1.4 und Ziffer 4.2.7).
19.10	Gebühr	Entgelt zugunsten von SSX unter diesem Rahmenvertrag gemäss Ziffer 7.
19.11	Haircut	Der Haircut reduziert den Anrechnungswert von Sicherheiten und wird in Prozent ausgedrückt. Der Haircut dient der Absicherung des Preisrisikos von Sicherheiten. Der Wert, zu dem eine Sicherheit auf den Besicherungswert angerechnet wird, ergibt sich aus dem Marktwert (100%) minus Haircut.
19.12	[Freibleibend]	

Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate (COSI)
Version 1/2017 mit Schweizer Sicherungsgebern

19.13	Informationsblatt	Informationsblatt betreffend Pfandbesicherte Zertifikate gemäss Vorlage von SSX, in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar unter „www.six-swiss-exchange.com“.
19.14	Margin Call	Mitteilung an den Sicherungsgeber, eine Unterdeckung in der Besicherung von Zertifikaten durch Lieferung zusätzlicher Sicherheiten zu beseitigen.
19.15	Margin Return	Transaktion, die zum Ausgleich einer Überdeckung der Besicherung von Zertifikaten erfolgt.
19.16	Margin Threshold	Grenzwert von CHF 100'000, bei dessen Überschreitung ein Margin Call/Return ausgelöst wird.
19.17	Netto-Verwertungserlös	Für die Auszahlung an die Anleger zur Verfügung stehender Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten gemäss Ziffer 11.3 dieses Rahmenvertrages.
19.18	Pfandbesicherte Zertifikate	Pfandbesicherte Zertifikate, die unter diesem Rahmenvertrag besichert sind.
19.19	Rahmenvertrag	Der vorliegende Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate, einschliesslich der Anhänge 1 bis 7 und der Regelwerke, auf die der Rahmenvertrag verweist (Ziffer 18.1).
19.20	Regelwerk SSX	Der Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing, die Bestimmungen CONNEXOR® Listing, und die „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SSX.
19.21	Regelwerk SIX SIS	Der Dienstleistungsvertrag von SIX SIS, der „Service-Guide COSI“ von SIX SIS, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX SIS, sowie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX SIS verwiesenen Regelwerke.
19.22	Sicherheiten	Vermögenswerte in Form von Bucheffekten, Wertpapieren oder Wertrechten gemäss Anhang 2 des Rahmenvertrags, die der Sicherungsgeber zur Besicherung von Zertifikaten zugunsten von SIX Swiss Exchange stellt.
19.23	Sicherungsgeber	Die auf dem Deckblatt dieses Rahmenvertrages entsprechend bezeichnete Partei oder eine neue Partei dieses Rahmenvertrages, welche die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers übernommen hat (Ziffer 4.10).
19.24	SIX Group	Sämtliche von SIX Group direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften.
19.25	Tag	Kalendertag
19.26	Verwertungsfall	Ereignis gemäss Ziffer 11.1.2 dieses Rahmenvertrages.

20. Sprachenregelung

- 20.1 Der Rahmenvertrag, das Informationsblatt und die Textblöcke gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 sowie die Textmodule gemäss Ziffer 17 dürfen nur in den von SSX zur Verfügung gestellten sprachlichen Fassungen verwendet werden. Beabsichtigt der Emittent, Kunden in einer anderen Sprache zu informieren, so ist der volle Wortlaut einer Übersetzung in eine andere Sprache vorgängig durch SSX zu genehmigen. Der Rahmenvertrag darf nur mit dem von SSX genehmigten Wortlaut an interessierte Personen abgegeben werden (Ziffer 2.4). Die seitens SSX anfallenden Kosten, inklusive die Kosten für externe Berater, sind vollumfänglich durch den Emittenten zu tragen.
- 20.2 Dieser Rahmenvertrag wird durch SSX in deutscher Fassung und in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Wortlaut der deutschen Fassung geht jeder anderen sprachlichen Fassung vor.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Dieser Rahmenvertrag und sämtliche gestützt darauf vereinbarte und erfolgte Besicherungen von Zertifikaten unterstehen **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.
- 21.2 Für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag sind ausschliesslich die Gerichte in **Zürich (Schweiz)** zuständig.
- 21.3 SSX und SIX SIS sind jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Emittenten, des Sicherungsgebers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

22. Vertragsbeginn, Aufhebung des bisherigen Rahmenvertrags sowie Weiterführung von Pfandbesicherten Zertifikaten und Sicherheiten

- 22.1 Dieser Rahmenvertrag gilt ab 10. April 2017. Für die Vertragsdauer wird auf Ziffer 13 verwiesen.
- 22.2 Der bisherige Rahmenvertrag wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenvertrages (Ziffer 22.1) aufgehoben.
- 22.3 Die vom bisherigen Rahmenvertrag erfassten Pfandbesicherten Zertifikate und Sicherheiten, welche bereits vor Abschluss dieses Rahmenvertrags bestanden haben, bleiben bestehen und werden gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrags weitergeführt. Ziffer 14.2 bleibt vorbehalten.

SIX Swiss Exchange AG

SIX SIS AG

Datum: _____

Datum: _____

[Emittent]

[Sicherungsgeber]

Datum: _____

Datum: _____

Anhänge

(Diese Seite wurde bewusst frei gelassen)

Anhang 1 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

Zertifikate, die gemäss dem Rahmenvertrag besichert werden können, unterliegen den folgenden Beschränkungen:

- 1) Die Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats beträgt maximal zehn (10) Jahre.
- 2) Zulässige Handelswährungen sind:

Währung	Kürzel
Schweizer Franken	CHF
Euro	EUR
Britisches Pfund	GBP
Japanischer Yen	JPY
Amerikanischer Dollar	USD

Weitere Handelswährungen werden auf Antrag eines Emittenten zugelassen. Der Entscheid über die Zulassung liegt im freien Ermessen von SSX.

- 3) Für Zertifikate mit „Fair Value“, die der Methode A der „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SSX unterliegen, sind nur Basiswerte zulässig, für die ein Preis über Telekurs, Reuters oder Bloomberg erhältlich ist.

Anhang 2 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

Für die Besicherung von Zertifikaten können die folgenden Sicherheiten gestellt werden:

Sicherheitskategorien ¹	Massgeblicher Anrechnungswert ⁵
SNB-fähige Sicherheiten ^{1, 2}	98%
EZB-fähige Sicherheiten ¹	95%
SIX Delta-fähige Sicherheiten ^{1, 3}	95%
Aktien ^{1, 4}	90%

¹ Es liegt im Ermessen von SSX, welche Sicherheiten aus den erwähnten Sicherheitskategorien zur Besicherung von Zertifikaten gestellt werden können. Die Auswahl von Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien durch SSX entspricht nicht einer Änderung dieses Anhangs 2 (Ziffer 18.1 des Rahmenvertrages). EZB ist die Abkürzung für „Europäische Zentralbank“.

² Gemäss „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“ der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der jeweils gültigen Form.

³ Regelbasierte Sicherheitskategorie von SSX, unter ausschliesslicher Anwendung der bis Ende 2014 gültigen Zulassungskriterien gemäss „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“, exklusive Sicherheiten, die bereits SNB- und EZB-fähig sind.

⁴ Die Titel müssen Bestandteil eines anerkannten Aktienindexes sein, der Aufnahmekriterien aufweist, die eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen.

⁵ Sofern eine Sicherheit Bestandteil verschiedener Sicherheitskategorien ist, gelangt stets der tiefste „Massgebliche Anrechnungswert“ aus obiger Tabelle zur Anwendung.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen eine Partei dieses Rahmenvertrages direkt oder indirekt mit mindestens 20% des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die an einer Partei dieses Rahmenvertrages in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien einer Partei sowie (iv) Emissionen, bei denen eine Partei dieses Rahmenvertrages als Schuldnerin auftritt.

SSX ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Sicherungsgeber die umgehende Substitution von Sicherheiten zu verlangen, falls die Zusammensetzung der geleisteten Sicherheiten nicht mehr angemessen ist.

Weitere Details zu den Sicherheiten für Pfandbesicherte Zertifikate sind dem Regelwerk SIX SIS zu entnehmen.

Anhang 3 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

Pfandbesicherte Zertifikate

Informationen für die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate

Strukturierte Produkte (Zertifikate) sind ihrer Rechtsform nach Inhaberschuldverschreibungen. Somit tragen Anleger zusätzlich zum Marktrisiko, das mit jeder Anlage einhergeht, das Ausfallrisiko des Emittenten. Wie gross dieses ist, hängt von der Bonität des Emittenten ab. Kommt der Emittent seinen Zahlungspflichten nicht nach, ist der Kapitaleinsatz der Anleger gefährdet. Hier setzt COSI an: Dank einer Besicherung des aktuellen Werts des strukturierten Produkts wird das Ausfallrisiko des Emittenten bestmöglich minimiert.

SIX Swiss Exchange AG („SIX Swiss Exchange“) bietet in Zusammenarbeit mit SIX SIS AG („SIX SIS“), einer Tochtergesellschaft von SIX Securities Services, den Emittenten eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Dabei wird der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats durch einen Sicherungsgeber zugunsten von SIX Swiss Exchange sichergestellt. Die Besicherung basiert auf dem „Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate“ (im Folgenden „Rahmenvertrag“), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Die Anleger sind nicht Parteien des Rahmenvertrages. Der Rahmenvertrag ist allerdings massgeblich für die Rechtsstellung der Anleger, sofern es zur Verwertung der Sicherheiten kommt.

Treten gewisse im Rahmenvertrag festgelegte Ereignisse ein (sog. Verwertungsfälle), werden die Sicherheiten verwertet. Nach Eintritt eines Verwertungsfalles werden die Zertifikate innert einer bestimmten Frist fällig. In diesem Zeitpunkt entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf anteilmässige Auszahlung des Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten. Weitere Ansprüche stehen den Anlegern gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS nicht zu.

Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Regelwerke von SIX Swiss Exchange und SIX SIS, welche die Besicherung von Zertifikaten betreffen, sind auf www.six-swiss-exchange.com abrufbar.

Dieses Informationsblatt enthält keine vollständige Darstellung der Rechtsstellung des Anlegers, sondern beschreibt die Besicherung von Zertifikaten in vereinfachter Weise. Die Rechtsstellung des Anlegers in Pfandbesicherte Zertifikate beurteilt sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Rahmenvertrages und diesem Informationsblatt geht der Rahmenvertrag vor.

Weder der Abschluss des Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SIX Swiss Exchange oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar. Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate untersteht der Verantwortung des Emittenten.

Pfandbesicherte Zertifikate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

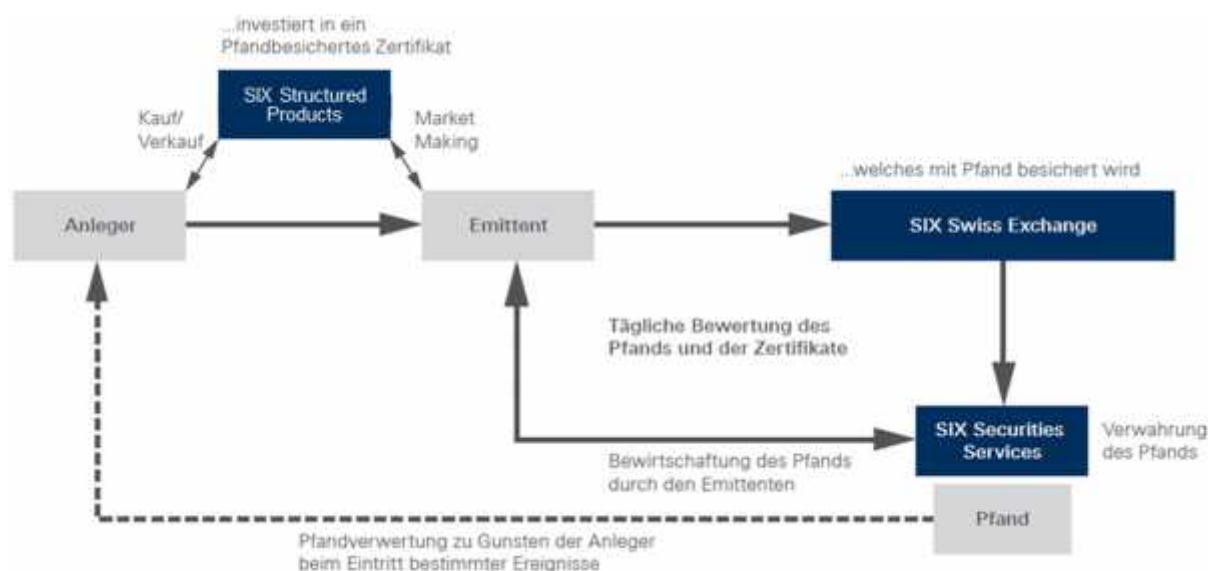
Dieses Informationsblatt betrifft ausschliesslich Zertifikate, welche im Rahmen der Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS besichert werden.

1) Worum geht es bei der Besicherung von Zertifikaten?

Bei Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen (Forderungen). Der Anleger, der in ein Zertifikat investiert, trägt ein Ausfallrisiko, welches von der Kreditwürdigkeit (Bonität) des Emittenten abhängt. Die Insolvenz des Emittenten kann für den Anleger zu einem Totalverlust führen. Um dieses Risiko zu vermindern, bietet SIX Swiss Exchange in Zusammenarbeit mit SIX SIS eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Die Besicherung basiert auf dem „Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate“ (im Folgenden „Rahmenvertrag“), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Gestützt auf den Rahmenvertrag verpflichtet sich der Sicherungsgeber, an ausgewählten Sicherheiten (Bucheffekten, Wertpapieren bzw. Wertrechten) für SIX Swiss Exchange ein Sicherungsrecht zu bestellen. Die Pfandbesicherten Zertifikate und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Höhe der Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen.

Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Besicherung erfolgt jedoch insofern zu ihren Gunsten, als die Sicherheiten beim Eintritt der im Rahmenvertrag bestimmten Ereignisse (Verwertungsfälle) verwertet werden und der Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten anteilmässig zur Auszahlung an die Anleger gelangt.

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



2) Welche Zertifikate können besichert werden?

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS ermöglicht die Besicherung von Zertifikaten, die an SIX Swiss Exchange kotiert und an der SIX Structured Products gehandelt werden. Als Handelswährungen der Zertifikate kommen unter anderem Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), britisches Pfund (GBP), japanischer Yen (JPY) und amerikanischer Dollar (USD) in Frage. Vorausgesetzt ist, dass für die Zertifikate massgebliche Preise (fairer Marktpreis, Bond Floor und/oder erforderliches Kapitalschutzniveau) zur Verfügung stehen. Die Laufzeit der Zertifikate darf zehn Jahre nicht übersteigen.

Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel für ein Market Making in den Zertifikaten zu sorgen; es müssen im Sekundärmarkt kontinuierlich Ankaufskurse für die Pfandbesicherten Zertifikate gestellt werden.

3) Wie funktioniert die Besicherung von Zertifikaten?

Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, den Aktuellen Wert der Zertifikate zugunsten von SIX Swiss Exchange sicherzustellen. Die Besicherung erfolgt mittels eines regulären Pfandrechts. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Sicherheiten werden in ein Konto von SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen von Pfandbesicherten Zertifikaten findet nicht statt. Die Besicherung ist zwingend während der gesamten Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats aufrecht zu erhalten. Die teilweise Besicherung einer Emission ist nicht möglich.

Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter die Summe der Aktuellen Werte der Zertifikate, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten zu leisten. Eine Nachschusspflicht des Sicherungsgebers entsteht, wenn sich die Aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten erhöhen oder sich der Wert von Sicherheiten verringert. Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten oder sinkt der Aktuelle Wert von Pfandbesicherten Zertifikaten, erstattet SIX Swiss Exchange gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung an den Sicherungsgeber zurück.

Der Rahmenvertrag bildet die rechtliche Grundlage der Besicherung. Er wird nach Massgabe seiner Bestimmungen zugunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate abgeschlossen. Beim Rahmenvertrag handelt es sich um einen sogenannten echten Vertrag zugunsten Dritter gemäss Artikel 112 des Schweizerischen Obligationenrechts.

4) Wie wird die Höhe der Besicherung bestimmt?

Die Höhe der Besicherung richtet sich nach den Aktuellen Werten der Pfandbesicherten Zertifikate. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt im Kotierungsprospekt offen, nach welcher der nachstehend dargelegten Methoden (A oder B) der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Gestützt darauf wird die erforderliche Höhe der Besicherung in Schweizer Franken ausgedrückt.

Die Regeln zur Ermittlung der massgeblichen Aktuellen Werte basieren auf den „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SIX Swiss Exchange. Im Einzelnen bestimmen sich die Aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten wie folgt:

Methode A: Fair-Value-Verfahren

Das Fair-Value-Verfahren basiert im Wesentlichen darauf, dass – sofern verfügbar – von Dritten berechnete Preise der Zertifikate (sog. „Fair Values“) gemäss den nachstehenden Regeln in die Ermittlung der Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate einfließen.

Szenario-Nr.	CBP ₁	FV1 ²	FV2 ³	PCP ⁴	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
1	-	-	-	-	EMP ⁵
2	-	-	-	x	PCP
3	-	-	x	-	EMP oder FV2 je nachdem, welcher Wert grösser ist
4	-	x	-	-	EMP oder FV1 je nachdem, welcher Wert grösser ist
5	x	-	-	-	EMP oder CBP je nachdem, welcher Wert grösser ist
6	-	-	x	x	FV2 oder PCP je nachdem, welcher Wert grösser ist
7	-	x	-	x	FV1 oder PCP je nachdem, welcher Wert grösser ist
8	x	-	-	x	CBP oder PCP je nachdem, welcher Wert grösser ist
9	-	x	x	-	FV1 oder FV2 je nachdem, welcher Wert grösser ist
10	x	-	x	-	CBP oder FV2 je nachdem, welcher Wert grösser ist
11	x	x	-	-	CBP oder FV1 je nachdem, welcher Wert grösser ist
12	-	x	x	x	FV1 oder FV2 je nachdem, welcher Wert grösser ist
13	x	-	x	x	CBP oder FV2 je nachdem, welcher Wert grösser ist
14	x	x	-	x	CBP oder FV1 je nachdem, welcher Wert grösser ist
15	x	x	x	-	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nachdem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP
16	x	x	x	x	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nachdem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP

Methode B: Bond-Floor-Verfahren

Das Bond- Floor -erfahren basiert gemäss den nachstehenden Regeln auf der Berechnung des Bond Floor nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Bern/Schweiz).

Szenario-Nr.	CBP ¹	PCP ⁴	BFP ⁶	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
17	-	-	-	EMP
18	-	x	-	PCP
19	-	-	x	EMP oder BFP je nachdem, welcher Wert grösser ist
20	x	-	-	KSN ⁷ oder CBP je nachdem, welcher Wert grösser ist
21	x	-	x	BFP oder CBP je nachdem, welcher Wert grösser ist
22	x	x	-	KSN oder CBP je nachdem, welcher Wert grösser ist
23	-	x	x	BFP oder PCP je nachdem, welcher Wert grösser ist
24	x	x	x	BFP oder CBP je nachdem, welcher Wert grösser ist

Verzeichnis zu den vorstehenden Tabellen:

¹ Der an der SIX Structured Products ermittelte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats am vorangehenden Börsentag;

² Der erste durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis des Zertifikats (Fair Value) basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages;

³ Der zweite durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis (Fair Value) des Zertifikats basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages;

⁴ Der am vorangehenden Börsentag gemäss Methode A oder B ermittelte Aktuelle Wert des Zertifikats;

⁵ Emissionspreis des Zertifikats;

⁶ Durch SIX Financial Information errechneter Bond-Floor- Preis des Zertifikats gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) für den vorangehenden Börsentag;

⁷ Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats. Ein für den betreffenden Tag vorliegender Wert wird mit einem (x) bezeichnet, während ein fehlender Wert durch ein (-) ausgedrückt wird

5) Welche Unternehmen berechnen die Aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten?

Die Aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten werden zurzeit von folgenden Unternehmen ermittelt:

- Derivative Partners AG, Zürich/Schweiz (www.derivativepartners.com)
- Solvians Switzerland AG, Baar/Schweiz (www.solvians.com)
- vwd group Switzerland AG, Frankfurt am Main/Deutschland (www.vwd.com)
- swissQuant Group AG, Zürich/Schweiz (www.swissquant.ch)
- SIX Financial Information AG, Zürich (www.financial-information.com), welche im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung täglich den Bond Floor berechnet.

6) Welche Sicherheiten werden für die Besicherung von Zertifikaten akzeptiert?

Für die Besicherung von Zertifikaten kommen Sicherheiten aus den folgenden Kategorien in Frage:

- Sicherheiten, die von der Schweizerischen Nationalbank im Rahmen von Repo-Geschäften akzeptiert werden;
- Sicherheiten, welche durch die Europäische Zentralbank entgegengenommen werden;
- Aktien, die Bestandteil von anerkannten Aktienindizes sind, deren Aufnahmekriterien eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen.

Die zulässigen Sicherheiten werden durch SIX Swiss Exchange laufend aus diesen Sicherheitskategorien ausgewählt.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen der Emittent oder der Sicherungsgeber direkt oder indirekt mit mindestens 20 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die am Emittent oder am Sicherungsgeber in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien des Emittenten oder des Sicherungsgebers; und (iv) Emissionen, bei denen der Emittent oder der Sicherungsgeber als Schuldner auftritt.

Je nach Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sogenannte „Haircuts“) zur Anwendung, die im Rahmenvertrag festgelegt sind. Der für die Besicherung relevante Wert der Sicherheiten berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.

7) Ist ein Wechsel des Sicherungsgebers möglich?

Ein Wechsel des Sicherungsgebers ist möglich. Zu diesem Zweck muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten beitreten. Der Beitritt wird nach erfolgter Zustimmung wirksam, sofern die Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt sind. Unter dieser Voraussetzung übernimmt der neue Sicherungsgeber die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers.

8) Welche Ereignisse führen zur Verwertung der Sicherheiten?

Beim Eintritt gewisser Ereignisse werden die Sicherheiten verwertet. Ein Verwertungsfall tritt insbesondere dann ein, wenn

- der Sicherungsgeber geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;

- der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung aus einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (Bern/Schweiz) hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet;
- eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, die mit den vorstehenden Massnahmen der FINMA vergleichbar ist;
- die Verpflichtung zum Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten während zehn aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird;
- die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei SIX SIS erlöscht;
- die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder
- die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt.

Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Bei der Feststellung eines Verwertungsfalles stützt sich SIX Swiss Exchange ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

9) Was ist bei Pfandbesicherten Zertifikaten mit Referenzanleihen zu beachten?

Ein Zertifikat kann dahingehend ausgestaltet sein, dass die Rückzahlung und Werthaltigkeit des Zertifikats unter anderem massgeblich von einer Referenzanleihe und damit indirekt auch vom Emittenten dieser Referenzanleihe abhängig ist. Eine in Bezug auf das Zertifikat vorhandene Pfandbesicherung (COSI) minimiert nur das Emittentenrisiko des Zertifikats, hat jedoch keinen Einfluss auf die mit allfälligen Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignissen in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die Referenzanleihe als solche einhergehenden Risiken (wie zum Beispiel Konkurs- oder Insolvenzerklärung des Referenzschuldners, Zahlungsausfall oder Umstrukturierung bzw. teilweise oder vollständige vorzeitige Rückzahlung der Referenzanleihe).

10) Welche Auswirkungen hat eine Sekundärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate?

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate an SIX Swiss Exchange eine Sekundärkotierung an weiteren Börsen anstreben. Sämtliche mit einer Sekundärkotierung der Zertifikate verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der Zertifikate an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Sekundärkotierung der Zertifikate zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach

dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Sekundärkotierung der Zertifikate besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

11) Was geschieht im Verwertungsfall?

Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Sicherheiten verwertet, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen. Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freiem Ermessen berechtigt, sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften der Privatverwertung nicht entgegenstehen. Andernfalls werden die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abgeliefert. Die Verwertung erfasst sämtliche Sicherheiten und bezieht sich auf alle Zertifikate des Emittenten, die der Besicherung nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages unterliegen. SIX Swiss Exchange kann den Eintritt eines Verwertungsfalles öffentlich bekannt machen.

Ist ein Verwertungsfall eingetreten, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des betreffenden Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate verbindlich fest. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, der dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Nach diesen Aktuellen Werten richten sich die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten.

Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, der dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Diese Umrechnung der Aktuellen Werte bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht.

SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der Zertifikate sowie die Wechselkurse öffentlich bekannt.

Infolge eines Verwertungsfalles kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Zertifikaten sistiert werden und die Dekotierung der Zertifikate erfolgen.

12) Wie wirkt sich der Eintritt eines Verwertungsfalles auf die Pfandbesicherten Zertifikate aus?

Die Pfandbesicherten Zertifikate werden dreissig (30) Bankwerkstage nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles fällig, sofern die Fälligkeit infolge des Konkurses eines Emittenten nicht bereits früher eingetreten ist. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate öffentlich bekannt.

13) Welche Ansprüche stehen den Anlegern zu?

Mit dem Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages entstehen gegenüber SIX Swiss Exchange automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten.

Jedem Anleger steht maximal ein Anspruch auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös zu, der den totalen Aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate entspricht. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten den Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate dieses Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers auf anteilmässige Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses gegenüber SIX Swiss Exchange nach den in Schweizer Franken ausgedrückten Werten der Zertifikate.

Ein Überschuss aus der Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber ausbezahlt.

Weitergehende Ansprüche stehen den Anlegern gegen SIX Swiss Exchange, SIX SIS und andere in die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange involvierte Personen nicht zu.

14) Wie erfolgt die Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger?

Die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger wird über das Bankensystem abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sofern sich die Auszahlung an die Anleger aus irgendeinem Grund verzögert, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch weiteren Schadenersatz.

15) Welche Wirkungen verbinden sich mit der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses zugunsten der Anleger?

SIX Swiss Exchange überweist die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS, welche die Pfandbesicherten Zertifikate direkt oder indirekt für die Anleger halten. SIX Swiss Exchange kann die Auszahlung im Einzelfall anders regeln, insbesondere für diejenigen Anleger, welche die Pfandbesicherten Zertifikate über den von einem Verwertungsfall betroffenen Emittenten halten.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken am Bankwerktag, der dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger ist das Datum der Überweisung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SIX Swiss Exchange an die mit der Auszahlung befassten Personen. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Überweisung öffentlich bekannt.

Mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger erlöschen die offenen Ansprüche von SIX Swiss Exchange gegenüber dem Sicherungsgeber auf die Besicherung der Zertifikate.

16) Welche Kosten entstehen bei Pfandbesicherten Zertifikaten und von wem sind sie zu tragen?

Der Sicherungsgeber entrichtet SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Diese Kosten können in die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat ein-

fliessen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen. Die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat liegt in der Verantwortung des Emittenten.

Die Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für Berater), die im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, werden aus dem Verwertungserlös gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0,1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten an, so können auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abgezogen werden.

SIX Swiss Exchange und SIX SIS sind berechtigt, ihre offenen Ansprüche aus dem Rahmenvertrag gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.

Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten zur Verfügung.

17) Welche Risiken trägt der Anleger?

Die Besicherung vermag nicht sämtliche Anlagerisiken von Pfandbesicherten Zertifikaten zu eliminieren. **Insbesondere das Marktrisiko, welches sich aufgrund von Preisschwankungen der Pfandbesicherten Zertifikate und der Sicherheiten ergibt, sowie zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Referenzanleihen verbleiben vollumfänglich beim Anleger.**

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfall (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Die Anleger tragen unter anderem folgende Risiken:

- der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Zertifikate oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern;
- die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen;
- die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern;
- die Berechnung des Aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Zertifikats kann sich als fehlerhaft erweisen, weshalb allenfalls eine ungenügende Besicherung des Zertifikats erfolgt;
- das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren;
- die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Zertifikaten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen. Dieses Verlustrisiko ergibt sich daraus, dass der Aktuelle Wert eines Zertifikats, der für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten massgeblich ist, in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an den Anleger in Schweizer Franken erfolgt und sich danach bestimmt, in welchem Umfang der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht;
- die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, so dass die Sicherheiten nicht zugunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate verwertet werden können.

18) Wie ist die Haftung bei der Besicherung von Zertifikaten geregelt?

Der Rahmenvertrag beschränkt die Haftung sämtlicher Parteien (Emittent, Sicherungsgeber, SIX Swiss Exchange und SIX SIS) auf die grobfahrlässige und absichtliche Verletzung von Pflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS im Zusammenhang mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger ist nach den Vorschriften des Rahmenvertrages beschränkt.

19) Wie können sich Anleger über die Besicherung von Zertifikaten detaillierter informieren?

Der für die Rechtsstellung des Anlegers massgebliche Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Besicherung von Zertifikaten finden sich auf der Webseite von SIX Swiss Exchange www.six-swiss-exchange.com.

20) Was muss ein Anleger im Hinblick auf die gerichtliche Beurteilung seiner Ansprüche beachten?

Die Rechtsstellung der Anleger beurteilt sich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die Wahl des schweizerischen Rechts sowie für die gerichtliche Beurteilung von Ansprüchen an die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz) gebunden.

Dieses Informationsblatt stellt keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung hinsichtlich Pfandbesicherter Zertifikate dar. Die Inhalte dieses Informationsblattes sind nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder irgendeiner anderen Handlung betreffend Pfandbesicherte Zertifikate beabsichtigt und dienen nicht als Grundlage oder Teil eines Vertrages. Eine Anlageentscheidung sollte durch den Anleger nur aufgrund der vollständigen Verkaufsdokumentation eines Emittenten getroffen werden. Zudem kann sich der Beizug eines fachkundigen Beraters empfehlen. Informationen zu den allgemeinen Chancen und Risiken von Zertifikaten können der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung „Besondere Risiken im Effektenhandel 2008“ (abrufbar unter www.swissbanking.org) und der Webseite des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (www.svsp-verband.ch) entnommen werden.

Stand: [Datum]

Anhang 4 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

[Durch den Emittenten zusammen mit dem Kotierungsprospekt bei SIX Exchange Regulation einzureichen]

Hiermit gibt der [Emittent] („Emittent“) bezüglich des Pfandbesicherten Zertifikats [Spezifikationen: Name/Handelswährung/ISIN] (im Folgenden „Pfandbesichertes Zertifikat“) für die gesamte Dauer der Kotierung des Pfandbesicherten Zertifikats an SIX Swiss Exchange AG gegenüber SIX Swiss Exchange AG und SIX SIS AG folgende Bestätigungen (1) bis (6) ab:

- 1) [Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages wurde [einschliesslich des durch den Emittenten ergänzten Abschnittes [Konkordanztabelle oder Erläuterungen zu begrifflichen Differenzen zum Standardtext von SIX Swiss Exchange]/mit dem nicht zu ergänzenden Abschnitt] „Übereinstimmung mit dem Kotierungsprospekt“ im vollen Wortlaut und unverändert in Ziffer [] des Kotierungsprospektes¹ des Pfandbesicherten Zertifikats integriert.
- 2) [Es werden im Kotierungsprospekt keine zusätzlichen Textbausteine gemäss Ziffer 17 des Rahmenvertrages verwendet.]/[Es [wird]/[werden] im Kotierungsprospekt [der]/[die] Textbaustein[e] 17.2/17.3/17.4/17.5/17.6 des Rahmenvertrages verwendet.]
- 3) [Der Textblock gemäss der in obiger Bestätigung (1) erwähnten Ziffer des Kotierungsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats [steht]/[sowie [der]/[die] gemäss Bestätigung (2) verwendete[n] Textbaustein[e] [steht]/[stehen]] nicht in einem rechtserheblichen Widerspruch zum gesamten Inhalt des Kotierungsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats.
- 4) [Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages wurde [einschliesslich des durch den Emittenten ergänzten Abschnittes [Konkordanztabelle oder Erläuterungen zu begrifflichen Differenzen zum Standardtext von SIX Swiss Exchange]/mit dem nicht zu ergänzenden Abschnitt] „Übereinstimmung mit dem Emissionsprospekt“ im vollen Wortlaut und unverändert in Ziffer [] des Emissionsprospektes¹ des Pfandbesicherten Zertifikats integriert.
- 5) [Es werden im Emissionsprospekt keine zusätzlichen Textbausteine gemäss Ziffer 17 des Rahmenvertrages verwendet.]/[Es [wird]/[werden] im Emissionsprospekt [der]/[die] Textbaustein[e] 17.2/17.3/17.4/17.5/17.6 des Rahmenvertrages verwendet.]
- 6) [Der Textblock gemäss der in obiger Bestätigung (4) erwähnten Ziffer des Emissionsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats [steht]/[sowie [der]/[die] gemäss Bestätigung (5) verwendete[n] Textbaustein[e] [steht]/[stehen]] nicht in einem rechtserheblichen Widerspruch zum gesamten Inhalt des Emissionsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats.

¹Die Begriffe „Kotierungsprospekt“ und „Emissionsprospekt“ umfassen im Rahmen der vorstehenden Bestätigungen (1) bis (6) des Emittenten, je nach den konkreten Umständen, den Stand-Alone Prospekt, das Pricing Supplement einschliesslich des Emissionsprogrammes sowie sämtliche Dokumente mit vergleichbarer Funktion.

Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate (COSI)
Version 1/2017 mit Schweizer Sicherungsgebern

[Emittent]

Datum:

Anhang 5 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

Kontakte

A) Emittent

Name des Emittenten	
Adresse	
Telefonnummer	

Business-Kontakt

Name	
Festnetztelefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
Funktion	

Technischer Kontakt

Name	
Festnetztelefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
Funktion	

B) Sicherungsgeber (Collateral Provider, CP)

Organisation (CP)	
BP-ID (CP)	
Adresse	
Telefonnummer	

Business-Kontakt

Name	
Festnetztelefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
Funktion	

Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate (COSI)
Version 1/2017 mit Schweizer Sicherungsgebern

Technischer Kontakt

Name	
Festnetztelefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
Funktion	

Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate (COSI)
Version 1/2017 mit Schweizer Sicherungsgebern

Anhang 6 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

COSI® Logo application guidelines

Anhang 7 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

[Emittent] („Emittent“) hat am [] den Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate mit SIX Swiss Exchange AG und SIX SIS AG („Rahmenvertrag“) abgeschlossen.

Hiermit bestätigt die [Vertriebsgesellschaft des Emittenten/Adresse] („Vertriebsgesellschaft des Emittenten“), dass sie in die Bewerbung und den Vertrieb von Pfandbesicherten Zertifikaten des Emittenten involviert ist.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erklärung der Vertriebsgesellschaft des Emittenten gewährt SIX Swiss Exchange AG mit dem Einverständnis des Emittenten dieser Vertriebsgesellschaft des Emittenten das Recht zum Gebrauch der COSI-Marke (CH-Marke Nr. 595672) und des COSI-Logo (CH-Marke Nr. 604066) (im Folgenden zusammengefasst „COSI-Marken“) gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages (einschliesslich Anhang 6). Dieses Recht zum Gebrauch der COSI-Marken gilt der Vertriebsgesellschaft des Emittenten automatisch in demjenigen Zeitpunkt als erteilt, in dem der rechtsgültig durch den Emittenten und die Vertriebsgesellschaft des Emittenten unterzeichnete Anhang 7 bei SIX Swiss Exchange AG eingeht.

Die Vertriebsgesellschaft des Emittenten wird aufgrund der Erklärung gemäss diesem Anhang 7 nicht zur Partei des Rahmenvertrages. Dieser Anhang 7 unterliegt den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Die Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist bei jeglichem Gebrauch der COSI-Marken, sei es in der Bewerbung und dem Vertrieb von Pfandbesicherten Zertifikaten oder sonst wie, gegenüber SIX Swiss Exchange AG an die Bestimmungen des Rahmenvertrages, insbesondere dessen Ziffer 9.1.2 sowie Ziffer 21 betreffend Anwendbares Recht und Gerichtsstand, gebunden.

**[Vertriebsgesellschaft des
Emittenten]**

[Emittent]

Datum:

Datum: